



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff für eine Vorabkontrolle über die jährliche Beurteilung und die Probezeit

Brüssel, den 16. Januar 2012 (Fall 2011-835)

1. Verfahren

Am 13. September 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (**FCN JU**) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die jährliche Beurteilung und die Probezeit von Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit sowie des Exekutivdirektors und der mittleren Führungsebene.

Der Antwort des DSB vom 8. November 2011 auf ein Auskunftersuchen des EDSB vom 18. Oktober 2011 waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Allgemeine Durchführungsbestimmungen vom 17. November 2009 zu den Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten beim FHC JU;
- Allgemeine Durchführungsbestimmungen vom 17. November 2009 betreffend Bedienstete der mittleren Führungsebene;
- Allgemeine Durchführungsbestimmungen vom 17. November 2009 zu den Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Bediensteten auf Zeit beim FHC JU;
- Beschluss des Verwaltungsrats des FCH JU vom 17. November 2009 über die Annahme von Durchführungsbestimmungen zum Statut;
- Beschluss des Verwaltungsrats des FCH JU vom 5. März 2010 über die Beurteilung des Direktors;
- Beschluss des Verwaltungsrats des FCH JU vom 5. März 2010 zur Änderung des Beschlusses über die Annahme von Durchführungsbestimmungen zum Statut;
- Formular für den Probezeitbericht;
- Formular für den jährlichen Bericht;
- Entwurf eines Beschlusses des Exekutivdirektors des FCH JU über die Annahme von Durchführungsbestimmungen betreffend den Datenschutzbeauftragten beim FCH JU.

Das Verfahren wurde zwischen dem 1. Dezember 2011 und dem 10. Januar 2012 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zu geben, Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme abzugeben.

2. Sachverhalt

Die vorliegende Stellungnahme zur Vorabkontrolle befasst sich mit den bestehenden Verfahren zur jährlichen Beurteilung und zur Beurteilung der Probezeit beim FCH JU und stützt sich auf die Leitlinien des EDSB für die Beurteilung von Bediensteten vom

15. Juli 2011¹; damit kann sich der EDSB auf die Vorgehensweisen konzentrieren, die vermutlich nicht in vollem Umfang der Verordnung 45/2001 entsprechen².

Der EDSB hält fest, dass die Verwaltungs- und Bewertungsdaten im Einklang mit den Datenqualitätsgrundsätzen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d verarbeitet werden; das Recht auf Auskunft und Berichtigung gemäß Artikel 13 und 14 kann betroffenen Personen gewährt werden, und auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 22 können als angemessen betrachtet werden.

Der EDSB merkt jedoch an, dass für die jährliche Beurteilung von Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit eine eigene Rechtsgrundlage fehlt, und dass die Datenaufbewahrung, Datenübermittlungen sowie die Informationsstrategie offensichtlich nicht ganz im Einklang mit der Verordnung stehen. Daher geht er auf diese Punkte im Folgenden noch näher ein.

2.1. Rechtmäßigkeit. Grundlage für die jährliche Beurteilung des Direktors, der Probezeit von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sowie der Probezeit für Führungskräfte sind die oben erwähnten Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 17. November 2009 sowie der Beschluss des Verwaltungsrats des FCH JU vom 5. März 2010. Diese Verfahren können also als rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 (zusammen mit deren Erwägungsgrund 27) angesehen werden.

Allerdings fehlt noch eine eigene Rechtsgrundlage für die jährliche Beurteilung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten nach Artikel 43 des Statuts und Artikel 14 oder 84 BBSB. Dem EDSB wurde jedoch mitgeteilt, dass die entsprechenden Durchführungsbestimmungen bereits verfasst wurden. Das FCH JU wird daher aufgefordert, nach Annahme dieser Bestimmungen ein Exemplar beim EDSB einzureichen. In diese Bestimmungen sollten ferner alle Empfehlungen aus der vorliegenden Stellungnahme einfließen.

2.2. Datenaufbewahrung. Daten, die im Zusammenhang mit der jährlichen Beurteilung und der Probezeit verarbeitet werden, werden gemäß dem von der Europäischen Kommission in der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste festgelegten Verfahren zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bis zur letzten Pensionszahlung aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Nach Auffassung des EDSB ist die Notwendigkeit der oben genannten Aufbewahrungsfrist über die gesamte Laufbahn hinweg fragwürdig, und daher fordert er das FCH JU auf, kürzere Fristen festzulegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Zwecken der Verarbeitung stehen. In ähnlich gelagerten Fällen wurden Aufbewahrungsfristen für Beurteilungen und Probezeitberichte von höchstens fünf Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens als im Einklang mit der Verordnung 45/2001 stehend erachtet³.

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten (EDSB 2011-042).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Siehe die Stellungnahmen des EDSB zur Jahresbeurteilung und Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (Fälle 2009-0355 und 2009-0356).

Das FCH JU wird daher aufgefordert, die derzeitigen Aufbewahrungsfristen zu überprüfen und mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung kürzere Fristen festzulegen.

2.3. Datenübermittlungen. Die Datenübermittlungen innerhalb des FCH JU können als erforderlich für die Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der jährlichen Beurteilung und/oder der Probezeit gelten und entsprechen daher Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001.

Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle Empfänger auf die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung genannte Zweckbindung hinzuweisen.

2.4. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB merkt an, dass den betroffenen Personen zwar Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 bezüglich der Art von Daten und der Verarbeitung gegeben werden sollen, dass aber derzeit Abschnitt 4 des oben aufgeführten Entwurfs eines Beschlusses über Durchführungsbestimmungen betreffend den DSB nur einige allgemeine Informationen zum Recht auf Auskunft und Berichtigung und zum Recht, sich an den EDSB zu wenden, enthält.

Er empfiehlt daher, für die Verfahren jeweils besondere Datenschutzhinweise mit Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Zweck der Verarbeitung, den Datenkategorien, den Datenempfängern, der Rechtsgrundlage der Verarbeitung, der Datenspeicherung und dem Ursprung der Daten auszuarbeiten. Bezüglich des Rechts auf Berichtigung sollte deutlich gemacht werden, dass (*per definitionem* subjektive) Bewertungsdaten nicht berichtigt werden können, und dass das Recht besteht, Beschwerde einzulegen und/oder Kommentare zum jeweiligen Bericht abzugeben.

Diese Hinweise sollten jeweils vor Beginn des Beurteilungsverfahrens verfügbar gemacht werden.

3. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung seiner bisherigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für die jährliche Beurteilung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten (wie angekündigt);
- Überprüfung der derzeitigen Datenaufbewahrungsfristen mit Blick auf die eigentlichen Zwecke der Verarbeitung;
- Hinweis aller Datenempfänger auf den Grundsatz der Zweckbindung;
- Ausarbeitung und Bereitstellung besonderer Datenschutzhinweise, wie vorstehend beschrieben.

Brüssel, den 16. Januar 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter